

Neuntes Kapitel.

Die Gemeinden (Gemarkungen) und die Kreise.

I. Die Gemeinden¹ und Gemarkungen.

(Art. 19 f. der Verf., Gem.O. vom 16. März 1897 GS. 23, 211 mit Nachtrag vom 27. Jan. 1908 GS. 25, 89; A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 21. Juni 1897 AS. 11, 167.)

§ 20. Die Bezirke der Gemeinden und Gemarkungen.

Jedes Grundstück muß dem Bezirk einer Gemeinde oder einer Gemarkung (d. h. eines außerhalb eines Gemeindeverbandes stehenden, nicht mit Gemeindeverfassung versehenen Flurbezirkes) angehören.

Änderungen des Bestandes einer Gemeinde oder Gemarkung oder Umwandlung einer Gemarkung in eine Gemeinde können vom Staatsministerium, Abt. des Innern beschlossen werden:

1. mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden oder Gemarkungsvertretungen;
2. wenn die Einwilligung der Beteiligten nicht zu erzielen ist, aber ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, mit Zustimmung der beteiligten Kreis-ausschüsse (§ 26 d. W.).

Der Beschluß über Auflösung oder Vereinigung² bestehender oder über Bildung neuer Gemeinden oder Gemarkungen bedarf der Genehmigung des Herzogs.

¹ Die Verhältnisse der Gemeinden sind im wesentlichen gleichmäßig für Stadt- und Landgemeinden geregelt.

² Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Zweckverbande: Art. 90 der Gem.O.